

Verordnung
der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Eichordnung

A. Zielsetzung

- Einführung einer einheitlichen Abrechnungstemperatur für die Lieferung von leichtem Heizöl
- Anpassung der Vorschriften über die Qualitätssicherung in medizinischen Laboratorien an die Entwicklung der Labormedizin und den EG-Vertrag
- Aufhebung der Eichpflicht für Kühlthermometer
- Anpassung der Vorschriften für nichtselbsttätige Waagen an eine Änderung der betreffenden EG-Richtlinie

B. Lösung

Änderung der Eichordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Einbeziehung trägergebundener Reagenzien in die Qualitätssicherung kann bei den Ländern zu einer Erhöhung des Überwachungsaufwandes führen.

17.03.94

Wi - G - R

**Verordnung
der Bundesregierung**

Zweite Verordnung zur Änderung der Eichordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (432) - 614 00 - Ei 7/94

Bonn, den 17. März 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

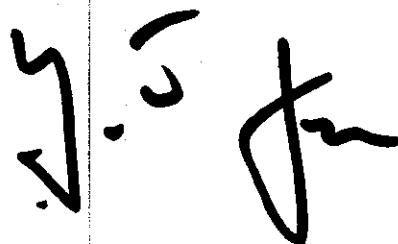
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung
der Eichordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. J.' or similar, written in a cursive style.

Zweite Verordnung zur Änderung der Eichordnung^{x)}
vom

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3, jeweils in Verbindung mit Absatz 5, auch in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 letzter Teilsatz, § 2 Abs. 2 auch in Verbindung mit Absatz 4, sowie auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchstaben a, b, c, e, g und h und Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, jeweils in Verbindung mit Absatz 3, des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der betroffenen Kreise:

Artikel 1

Die Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657), zuletzt geändert durch Artikel 61 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 7 wird die Zahl "5" durch die Zahl "4" ersetzt.

^{x)} Artikel 1 Nr. 5, 6, 10 Buchstabe b, Nr. 14 und 16 dienen der Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinien 87/404/EWG (einfache Druckbehälter), 88/378/EWG (Sicherheit von Spielzeug), 89/106/EWG (Bauprodukte), 89/336/EWG (elektromagnetische Verträglichkeit), 89/392/EWG (Maschinen), 89/686/EWG (persönliche Schutzausrüstungen), 90/384/EWG (nicht-selbsttätige Waagen), 90/385/EWG (aktive implantierbare medizinische Geräte), 90/396/EWG (Gasverbrauchs-einrichtungen), 91/263/EWG (Telekommunikations-einrichtungen), 92/42/EWG (mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickte neue Wassserheizkessel) und 73/23/EWG (elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen) (ABl. EG-Nr. L 220, S.1).

Artikel 1 Nr. 17 dient der Umsetzung von Anhang 2 Nr. 5 der Richtlinie 92/2/EWG der Kommission vom 13. Januar 1992 zur Festlegung des Probenahmeverfahrens und des gemeinschaftlichen Analyseverfahrens für die amtliche Kontrolle der Temperaturen von tiefgefrorenen Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 34 S.30).

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. Schallpegelmeßgeräte, wenn sie im Bereich des Arbeits- oder Umweltschutzes zum Zwecke

a) der Durchführung öffentlicher Überwachungsaufgaben,

b) der Erstattung von Gutachten für staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Verfahren, Schiedsverfahren oder für andere amtliche Zwecke oder

c) der Erstattung von Schiedsgutachten

verwendet werden, ausgenommen Pegelmeßglieder von Schallpegelmeßeinrichtungen, die mit einer geeichten Kontrollvorrichtung nach Anlage 21 Nr. 2.3 überprüft werden,"

b) Nummer 3 wird aufgehoben.

c) Nummer 4 wird Nummer 3.

3. § 4 wird wie folgt gefaßt:

"§ 4

Kontrolluntersuchungen und Vergleichsmessungen in medizinischen Laboratorien

(1) Wer mit medizinischen Meßgeräten quantitative labormedizinische Untersuchungen durchführt, hat die Meßergebnisse durch Kontrolluntersuchungen (laborinterne Qualitätskontrollen) und durch Teilnahme an jährlich zwei Vergleichsmessungen (Ringversuche) gemäß Teil I Abschnitt 2 der Richtlinien der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung in medizinischen Laboratorien vom 16. Januar und 16. Oktober 1987 (Deutsches Ärzteblatt 1988, S. A-699), geändert durch die Beschlüsse des Vorstandes der Bundesärztekammer vom 7. Dezember 1990 und 17. Dezember 1993 sowie dem 11. Dezember 1992 und dem 17. März 1993 (Deutsches Ärzteblatt 1994 S. A-211), und den hierzu vom Vorstand der

Bundesärztekammer am 17. Dezember 1993 beschlossenen Übergangsregelungen (Deutsches Ärzteblatt 1994 S. A-212) zu überwachen. Er hat die Unterlagen über die durchgeführten Kontrolluntersuchungen und die Bescheinigungen über die Teilnahme an Ringversuchen für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Untersuchungen im Bereich der Zahnheilkunde und der Tierheilkunde sowie für Untersuchungen zur Selbstkontrolle des Gesundheitszustandes."

4. In § 7 a werden die Worte "15 bis 25" durch die Worte "14 a bis 25 a, 28 a" ersetzt.
5. § 7 d Abs. 1 bis 5 werden wie folgt gefaßt:

"(1) Nichtselbsttätige Waagen, bei denen die EG-Eichung durchgeführt worden ist, müssen die folgenden Zeichen tragen:

1. die CE-Kennzeichnung, gefolgt von den beiden letzten Stellen der Jahreszahl des Jahres ihrer Anbringung,
2. das Zeichen für die EG-Eichung und
3. die Kennnummer der benannten Stelle, die die EG-Eichung vorgenommen hat oder die EG-Überwachung nach Anlage 9 Nr.4.4 durchführt.

Die Zeichen sind gut sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft und deutlich einander zugeordnet anzubringen.

(2) Die Ausführung der Zeichen ist in Anhang D festgelegt.

(3) Die Zeichen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 dürfen nur angebracht werden, wenn die Waagen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen und, sofern eine Bauartzulassung vorgeschrieben ist, mit dem in der EG-Bauartzulassung beschriebenen Baumuster übereinstimmen.

(4) Unterliegen die Waagen auch anderen Vorschriften, in denen die CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, so darf die CE-Kennzeichnung nur angebracht werden, wenn die Waagen auch diesen Vorschriften entsprechen. Steht jedoch nach diesen Vorschriften dem Hersteller während einer Übergangszeit ihre Anwendung frei, so wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den vom Hersteller angewandten Vorschriften angezeigt. In diesem Fall müssen die gemäß diesen Vorschriften den Waagen beiliegenden Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen die Nummern der jeweils angewandten Richtlinien entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften tragen.

(5) Auf den Waagen dürfen keine Kennzeichnungen angebracht werden, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irregeführt werden könnten. Jede andere Kennzeichnung darf auf den Waagen angebracht werden, wenn sie Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt."

6. § 7 f wird wie folgt gefaßt:

"§ 7 f

Vorschriftswidrige nichtselbsttätige Waagen

(1) Entsprechen nichtselbsttätige Waagen, die mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, nicht den Anforderungen nach Anlage 9 Nummer 3.1, auch wenn sie ordnungsgemäß aufgestellt und zweckentsprechend benutzt werden, so ergreift die zuständige Behörde alle zweckdienlichen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme, die Verwendung und die Bereithaltung dieser Waagen zu beschränken oder zu untersagen oder zu veranlassen, daß die Waagen vom Markt zurückgezogen werden. Die §§ 12 und 13 bleiben unberührt.

(2) Entsprechen nichtselbsttätige Waagen, die mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, aus anderen Gründen nicht den Vorschriften dieser Verordnung, so ist dem Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten zunächst Gele-

genheit zu geben, die Waagen in Einklang mit den Vorschriften zu bringen. Kommt der Hersteller oder sein Bevollmächtigter dieser Aufforderung nicht nach, so ergreift die zuständige Behörde zweckdienliche Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1.

(3) Soweit die CE-Kennzeichnung in einem anderen Staat erfolgt ist, ist die Bundesanstalt für die Maßnahmen zuständig."

7. In § 7 g Abs. 2 werden die Worte "und vom Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger" gestrichen.
8. Nach § 10 a wird folgender § 10 b eingefügt:

"§ 10 b

Abgabe von leichtem Heizöl

(1) Wird Heizöl, das nach § 3 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes gekennzeichnet ist (leichtes Heizöl), im geschäftlichen Verkehr nach Volumen abgegeben, ist das Volumen im Betriebszustand nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eine Temperatur von 15 °C umzurechnen und das umgerechnete Volumen der Abrechnung zugrundezulegen.

(2) Wird die Umrechnung nicht mit einem geeichten Meßgerät vorgenommen, müssen außer dem umgerechneten Volumen auch die im Betriebszustand gemessenen Werte für das Volumen und die Temperatur angegeben werden. Die Temperatur im Betriebszustand ist in diesem Fall mit einem geeichten Thermometer in der Nähe des Zählers zu bestimmen."

9. In § 59 Abs. 3 werden nach den Worten "des Eichgesetzes" die Worte "in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 410)" eingefügt.
10. § 74 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Worte "oder 3" gestrichen.

b) Die Nummern 17 b bis 17 d werden wie folgt gefaßt:

"17 b. entgegen § 7 d Abs. 3 Zeichen anbringt,

17 c. entgegen § 7 d Abs. 5 Satz 1 Kennzeichnungen anbringt,

17 d. einer vollziehbaren Beschränkung, Untersagung oder Anordnung der Zurückziehung nach § 7 f Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt,"

c) Folgende Nummer 18 b wird eingefügt:

"18 b. entgegen § 10 b Abs. 1 das Volumen nicht oder nicht ordnungsgemäß umrechnet oder das umgerechnete Volumen der Abrechnung nicht zugrundelegt,"

11. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

(6) Die Gültigkeitsdauer der Eichung vor dem 1. Januar 1995 eingebauter Elektrizitätszähler und Zusatzeinrichtungen für Elektrizitätszähler nach Anhang B Nr. 20.3, die bisher eine Gültigkeitsdauer der Eichung von 12 Jahren hatten, erlischt spätestens am 31. Dezember 2002. § 14 bleibt unberührt."

b) Die Absätze 7 und 8 werden wie folgt gefaßt:

"(7) Waagen, die nach Anhang A Nr. 16 bis 20 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung von der Eichpflicht ausgenommen waren, dürfen bis zum 31. Dezember 2002 ungeeicht verwendet werden.

(8) § 4 Abs. 1 gilt bis zum 1. Januar 1995 nicht für quantitative labormedizinische Untersuchungen mit vorportionierten Reagenzien."

12. Anhang A Nr. 29 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

"a) Meßgeräte

aa) für Messungen nach dem Zoll- und Steuerrecht sowie dem
Branntweinmonopolrecht,

bb) zur Erstattung von Gutachten für staatsanwaltschaft-
liche oder gerichtliche Verfahren, Schiedsverfahren
oder für andere amtliche Zwecke oder

cc) zur Erstattung von Schiedsgutachten,

wenn die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1
oder 2 des Gesetzes erfüllt sind,"

13. Anhang B wird wie folgt geändert:

a) Die Ordnungsnummer 9.1 wird wie folgt gefaßt:

"9.1 Nichtselbsttätige Waagen mit einer Höchstlast
von 3000 Kilogramm oder mehr mit Ausnahme der
Baustoffwaagen.....3",

b) Nach Ordnungsnummer 10.2 wird folgende Ordnungsnummer 10.3.
eingefügt:

"10.3 Selbsttätige Gleiswaagen mit einer Höchstlast
von 3000 Kilogramm oder mehr3"

c) Die Ordnungsnummern 14.3 und 14.5 werden gestrichen.

d) Die Ordnungsnummern 20.1 bis 20.9 werden durch die folgen-
den Ordnungsnummern 20.1 bis 20.5 ersetzt:

"20.1 Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler mit
Induktionsmeßwerk einschließlich Doppeltarifzähler,
mit Ausnahme der Zähler nach Nummer 20.216

Wird die Meßrichtigkeit der Zähler vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung durch eine Stichprobenprüfung nach dem in den PTB-Mitteilungen 95 (1985) Nr. 2 S. 114 veröffentlichten Verfahren nachgewiesen, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um jeweils 4 Jahre.

20.2 Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler mit Induktionsmeßwerk als Meßwandlerzähler, als mechanische Mehrtarif-, Maximum- und Überverbrauchsähler sowie mechanische Zusatzeinrichtungen für Elektrizitätsähler12

20.3 Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler mit elektronischem Meßwerk für direkten Anschluß und Anschluß an Meßwandler sowie eingebaute und getrennt angeordnete elektronische Zusatzeinrichtungen für Elektrizitätsähler8

Wird die Meßrichtigkeit der Zähler und Zusatzeinrichtungen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung durch eine Stichprobenprüfung nach dem in den PTB-Mitteilungen 102 (1992) Nr. 4 S. 299 veröffentlichten Verfahren nachgewiesen, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um jeweils 5 Jahre.

20.4 Elektrizitätsähler für Gleichstrom4

20.5 Meßwandler nicht befristet"

e) Die Ordnungsnummer 22.1 wird wie folgt gefaßt:

"22.1 Wärmehähler5

Wird die Meßrichtigkeit der Zähler vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung durch eine Stichprobenprüfung nach dem in den PTB-Mitteilungen 103 (93) Nr. 4 S. 340 veröffentlichten Verfahren nachgewiesen,

verlängert sich die Gültigkeitsdauer um jeweils
3 Jahre."

14. Anhang D wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 8 bis 11.1 werden durch die folgenden Nummern 8
bis 10.1 ersetzt:

"8 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE"
mit folgendem Schriftbild

Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeich-
nung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster
ergebenden Proportionen eingehalten werden.

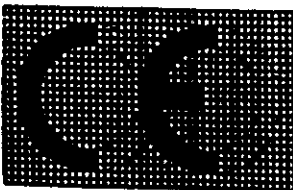
Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung
müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt
5 mm.

9. Kennnummer der benannten Stelle

Die Kennnummer der benannten Stelle ist die der benannten
Stelle von der Kommission der Europäischen Gemeinschaf-
ten zugeteilte Nummer.

10. EG-Eichzeichen

10.1 Das Zeichen für die EG-Eichung besteht aus einer grünen
quadratischen Marke mit einer Kantenlänge von mindestens
12,5 mm, die als schwarzen Aufdruck den Großbuchstaben
"M" trägt. Es darf nur zusammen mit der CE-Kennzeichnung
aufgebracht werden."



b) Nummer 11.2 wird Nummer 10.2

15. An Anlage 5 Teil 2 Nummer 5.1.5 werden folgende Nummern 5.1.6 und 5.1.7 angefügt:

"5.1.6 Meßanlagen, die für die Abgabe von leichtem Heizöl verwendet oder bereitgehalten werden und mit einem Temperatur-Mengenumberter ausgestattet sind, sind für eine Bezugstemperatur von 15 °C zu eichen. Der Produktname Heizöl EL oder eine andere eindeutige Benennung des Produkts sowie die Bezugstemperatur 15 °C sind anzuzeigen und auszudrucken. Bei Meßanlagen, die durch ihre Konstruktion nur für die Temperatur-Mengenumberung eines Produkts oder einer Produktgruppe mit gemeinsamem Umrechnungsfaktor eingerichtet sind, kann der Name des Produkts auch auf dem Druckbeleg vorgedruckt sein. Die Angabe mehrerer Produkte oder einer Produktgruppe ist nicht zulässig. Die Temperatur-Mengenumberung für leichtes Heizöl ist bei der Eichung gegen ein Verstellen zu sichern.

Läßt sich die Meßanlage nach Umschaltung auch für die Abgabe anderer Produkte mit Temperatur-Mengenumberung verwenden, so ist das jeweils eindeutig benannte Produkt und die gewählte Bezugstemperatur anzuzeigen und auszudrucken. Bei Abgabe eines Produkts ohne Temperatur-Mengenumberung ist nur der Name des Produkts anzuzeigen und auszudrucken. Bei der Eichung sind Produkte und Bezugstemperaturen festzulegen; die Temperatur-Mengenumberung ist gegen ein Verstellen zu sichern.

5.1.7 Die Abgabe eines Produkts wahlweise mit oder ohne Temperatur-Mengenumberung darf nicht möglich sein."

16. Anlage 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 4.1.1 und 4.1.2 werden durch folgende Nummern 4.1.1 bis 4.1.7 ersetzt:

- "4.1.1 Die EG-Eichung durch benannte Stellen ist das Verfahren, bei dem der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter gewährleistet und erklärt, daß nach Nummer 4.1.4 geprüfte nichtselbsttätige Waagen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen und, sofern eine Bauartzulassung vorgeschrieben ist, mit dem in der EG-Bauartzulassung beschriebenen Baumuster übereinstimmen.
- 4.1.2 Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der Fertigungsprozeß die Übereinstimmung der Waagen mit den Anforderungen dieser Verordnung und gegebenenfalls mit dem in der EG-Bauartzulassung beschriebenen Baumuster gewährleistet.
- 4.1.3 Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter hat die Zeichen nach § 7 d Abs. 1 Nr. 1 und 2 anzubringen sowie eine schriftliche Konformitätserklärung auszustellen.
- 4.1.4 Die benannte Stelle hat die entsprechenden Prüfungen und Versuche durch Kontrolle und Erprobung jeder einzelnen Waage gemäß Nummer 4.1.5 vorzunehmen, um die Übereinstimmung der Waage mit den Anforderungen dieser Verordnung zu überprüfen.
- 4.1.5 Alle Waagen sind einzeln zu prüfen, um ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Verordnung und gegebenenfalls mit dem in der EG-Bauartzulassung beschriebenen Baumuster zu überprüfen. Die Prüfungen sind nach den Verfahren durchzuführen, die in den in Nummer 3.2 genannten Normen festgelegt sind, oder nach Verfahren, die diesen gleichwertig sind. Die benannten Stellen haben bei der Prüfung von der Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Verordnung auszugehen, wenn die Waage mit den Anforderungen dieser Normen übereinstimmt.

4.1.6 Die benannte Stelle hat an jeder Waage, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen festgestellt worden ist, ihre Kennnummer (§ 7 d Abs. 1 Nr. 3) anzubringen oder anbringen zu lassen und eine Konformitätsbescheinigung über die vorgenommenen Prüfungen auszustellen.

4.1.7 Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muß auf Verlangen die Konformitätsbescheinigungen nach Nummer 4.1.6 vorlegen können."

b) Die Nummern 4.1.3 und 4.1.4 werden Nummern 4.1.8 und 4.1.9.

c) In Nummer 4.2.1 werden die Worte "Nummer 4.2.2" durch die Worte "Nummer 4.2.3" ersetzt.

d) Nach Nummer 4.2.1 wird folgende Nummer 4.2.2 eingefügt:

"4.2.2 Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter hat an jeder Waage die Zeichen nach § 7 d Abs. 1 anzubringen und eine schriftliche Konformitätserklärung auszustellen."

e) Die bisherige Nummer 4.2.2 wird Nummer 4.2.3.

f) In Nummer 4.3.7 Satz 1 werden die Worte "das EG-Konformitätszeichen" durch die Worte "die CE-Kennzeichnung" ersetzt.

g) Nummer 4.5 wird wie folgt gefaßt:

"4.5 Gemeinsame Bestimmungen für die EG-Eichung

4.5.1 Die EG-Eichung kann im Betrieb des Herstellers oder an einem beliebigen anderen Ort durchgeführt werden, wenn die Beförderung der Waage zum Aufstellungsort nicht ihre Zerlegung und die Inbetriebnahme am Aufstellungsort keinen erneuten Zusammenbau oder son-

stige technische Arbeiten erfordern, durch die die Anzeigegenauigkeit der Waage beeinträchtigt werden kann, und wenn die Fallbeschleunigung am Verwendungsort berücksichtigt wird oder wenn die Anzeigegenauigkeit der Waage nicht durch Änderungen der Fallbeschleunigung beeinflusst wird. In allen anderen Fällen hat die EG-Eichung am Aufstellungsort der Waage zu geschehen.

4.5.2 Wird die Meßgenauigkeit der Waage durch Änderungen der Fallbeschleunigung beeinflusst, darf die EG-Eichung in zwei Stufen durchgeführt werden, wobei die zweite Stufe alle Prüfungen und Versuche, bei denen das Ergebnis von der Fallbeschleunigung abhängt, und die erste Stufe alle übrigen Prüfungen und Versuche umfaßt. Die zweite Stufe ist am Verwendungsort der Waage durchzuführen. Hat ein Mitgliedstaat auf seinem Hoheitsgebiet Gravitationszonen festgelegt, darf der Ausdruck "am Verwendungsort der Waage" auch als "in der Verwendungszone der Waage" verstanden werden.

4.5.3 Wählt ein Hersteller die Durchführung der EG-Eichung in zwei Stufen und werden diese zwei Stufen durch verschiedene Stellen durchgeführt, so muß eine Waage, die die erste Stufe durchlaufen hat, die Kennnummer der benannten Stelle tragen, die an der ersten Stufe beteiligt war.

4.5.4 Wer die erste Stufe des Verfahrens durchgeführt hat, erteilt für jede einzelne Waage eine schriftliche Bescheinigung mit den für die Identifizierung der Waage notwendigen Angaben und einer Spezifizierung der durchgeführten Prüfungen und Versuche.

Wer die zweite Stufe des Verfahrens durchführt, nimmt die Prüfungen und Versuche vor, die noch nicht durchgeführt worden sind.

4.5.5 Der Hersteller, der in der ersten Stufe die EG-Eichung durch den Hersteller gewählt hat, darf für die zweite Stufe entweder dasselbe Verfahren benutzen oder die EG-Eichung durch eine benannte Stelle wählen.

4.5.6 Die Zeichen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind nach Beendigung der zweiten Stufe zusammen mit der Kennnummer der benannten Stelle, die bei der zweiten Stufe beteiligt war, an der Waage anzubringen."

17. Anlage 14 wird wie folgt geändert:

a) An Abschnitt 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

"5. Tragbare Elektrothermometer zur amtlichen Kontrolle von Tiefkühlkost

Es gelten die Anforderungen in Anhang 2 Abschnitt 5 Buchstaben a bis d und g bis i der Richtlinie 92/2/EWG der Kommission vom 13. Januar 1992 zur Festlegung des Probenahmeverfahrens und des gemeinschaftlichen Analyseverfahrens für die amtliche Kontrolle der Temperaturen von tiefgefrorenen Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 34 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung."

b) Abschnitt 5 wird gestrichen.

Artikel 2

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nummern 8 und 10 Buchstabe c am ersten Tage des auf die Verkündung der Verordnung folgenden sechsten Kalendermonats,
2. Artikel 1 Nummern 5, 6, 10 Buchstabe b, Nummern 14 und 16 am 1. Januar 1995.

(2) Im übrigen tritt die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Eichordnung dient im wesentlichen der Regelung folgender vier Sachverhalte:

1. In den letzten Jahren haben die unterschiedlichen Temperaturen, zu denen leichtes Heizöl von den Raffinerien und vom Handel abgegeben wird, die Preistransparenz auf dem Heizölmarkt zunehmend beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigung der Preistransparenz ergibt sich daraus, daß das Volumen von Heizöl von seiner Temperatur abhängig ist. Während sich früher Temperaturunterschiede im wesentlichen nur jahreszeitlich bedingt auswirkten, hat die Erhöhung der Abgabetemperatur durch die Raffinerien in den letzten Jahren dazu geführt, daß ein Kunde Heizöl von sehr unterschiedlicher Temperatur erhalten kann, je nachdem, ob sein Lieferant ihm Ware aus einem Tanklager oder unmittelbar ab Raffinerie liefert, was für den Kunden in der Regel nicht feststellbar ist.

Nachdem andere Lösungsversuche nicht zum Ziel geführt haben, hält es die Bundesregierung für erforderlich, zum Schutze des Verbrauchers und des lautereren Wettbewerbs eine einheitliche Bezugstemperatur festzulegen, die bei der Abrechnung von leichtem Heizöl zugrundegelegt ist.

Eine große Anzahl der zur Lieferung von Heizöl eingesetzten Tankfahrzeuge ist bereits mit Meßanlagen ausgerüstet, die eine Umrechnung auf die vorgesehene Abrechnungstemperatur von 15 °C gestatten.

2. Nach § 4 der Eichordnung sind quantitative Analysen in medizinischen Laboratorien von den Untersuchenden durch laborinterne Qualitätskontrollen und durch Teilnahme an externen Vergleichsmessungen (Ringversuchen) zu überwachen. Diese Qualitätssicherungsmaßnahmen haben das Ziel, verlässliche Grundlagen für die ärztliche Diagnose zu gewährleisten. Die Überwachung hat nach den Richtlinien der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung in medizinischen Laboratorien zu erfolgen.

Bei Erlaß des § 4 der Eichordnung im Jahre 1988 enthielten die Richtlinien der Bundesärztekammer noch keine Regelungen über die Qualitätssicherung bei Laboruntersuchungen mit vorportionierten Reagenzien. Die Anwendung des § 4 auf diese neueren Verfahren mußte deshalb zunächst durch § 77 Abs. 8 der Eichordnung ausgesetzt werden. Die erforderliche Ergänzung der Richtlinien der Bundesärztekammer ist inzwischen erfolgt. Mit der Neufassung des § 4 der Eichordnung sollen jetzt auch die Untersuchungen mit vorportionierten Reagenzien in die Überwachungspflicht einbezogen werden.

Die Neufassung des § 4 berücksichtigt außerdem eine Änderung der Richtlinien der Bundesärztekammer, mit der Kontrollproben aus anderen Mitgliedstaaten, die bei den Qualitätssicherungsmaßnahmen verwendet werden, der Zugang zum deutschen Markt erleichtert werden soll.

3. Im Hinblick auf die Regelungen der Richtlinie 92/1/EWG der Kommission vom 13. Januar 1992 zur Überwachung der Temperaturen von tiefgefrorenen Lebensmitteln in Beförderungsmitteln sowie Einlagerungs- und Lagereinrichtungen ist die in § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Eichordnung festgelegte Eichpflicht für Meßgeräte zur Bestimmung der Temperatur in gewerblichen Beförderungs-, Lager- und Verkaufseinrichtungen für gekühlte, gefrorene oder tiefgefrorene Lebensmittel (Kühlthermometer) aufzuheben.

4. Durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 ist eine Reihe technischer Harmonisierungsrichtlinien insbesondere hinsichtlich der Vorschriften über die als Konformitätszeichen vorgeschriebene CE-Kennzeichnung vereinheitlicht worden. Die in der Eichordnung enthaltenen Vorschriften über nichtselbsttätige Waagen sind an diese Richtlinie anzupassen.

Die Verordnung beruht auf den Ermächtigungen der §§ 2 und 3 des Eichgesetzes.

Die betroffenen Kreise wurden gehört.

Die Durchführung der vorgeschriebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen in medizinischen Laboratorien unterliegt der Nachschau durch die zuständigen Länderbehörden. Durch die Einbeziehung der trägergebundenen Reagenzien in die Qualitätssicherung dürfte sich der Aufwand für die Nachschau um etwa 10 bis 20 Prozent erhöhen. Die der öffentlichen Hand dadurch entstehenden Kosten lassen sich im einzelnen nicht quantifizieren.

Soweit Untersuchungen mit trägergebundenen Reagenzien in ärztlichen Praxen durchgeführt werden, sind die den Ärzten entstehenden Kosten für die Qualitätssicherungsmaßnahmen durch die ärztlichen Gebührensätze mit abgegolten. In Krankenhäusern gehen die Kosten für diese Qualitätssicherungsmaßnahme in die Pflegesätze mit ein und wirken damit tendenziell preiserhöhend. Ihr Anteil an den Gesamtkosten der Krankenhäuser ist aber sehr gering.

Im Zusammenhang mit der Einführung der einheitlichen Abrechnungstemperatur für leichtes Heizöl werden die meisten Tankfahrzeuge, soweit noch nicht geschehen, auf geeignete Meßanlagen umzurüsten sein. Diese Nachrüstkosten sind in bezug auf die abgegebenen Heizölmengen pro Fahrzeug gering. Bei der Neuanschaffung von Tankfahrzeugen sind die Mehrkosten für eine Meßanlage mit Temperatur-Mengenbewertung im Vergleich mit dem Anschaffungspreis der Fahrzeuge und der Abgabemenge vernachlässigbar.

Die Aufhebung der Eichpflicht für Kühlthermometer entlastet die Wirtschaft.

Da die Mehrbelastungen in den Einzelbereichen gemessen an den jeweiligen Gesamtkosten wegen ihres geringen Umfangs nur tendenziell, in nicht meßbaren Umfang im Einzelfall preiserhöhend wirken, sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, durch die Verordnung nicht zu erwarten, zumal die Mehrbelastungen teilweise durch kostenmäßige Entlastungen kompensiert werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Artikel 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a, Nr. 9 und 12

Anpassung von Verweisen an die geltende Fassung des Eichgesetzes

2. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b

Die Eichpflicht für Kühlthermometer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Eichordnung wird aufgehoben, da die Richtlinie 92/1/EWG der Kommission vom 13. Januar 1992 zur Überwachung der Temperaturen von tiefgefrorenen Lebensmitteln in Beförderungsmitteln sowie Einlagerungs- und Lagereinrichtungen (ABl. EG Nr. L 34 S. 28) nur eine Genehmigungspflicht für aufzeichnende Temperaturmeßgeräte vorsieht, die in Beförderungsmitteln für tiefgefrorene Lebensmittel verwendet werden. Diese Genehmigungspflicht wird künftig in der Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel geregelt.

3. Artikel 1 Nr. 3

Die Richtlinien der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung in medizinischen Laboratorien vom 16. Januar und 16. Oktober 1987 sind geändert worden, um Laboruntersuchungen mit vorportionierten Reagenzien in die Qualitätssicherung einzubeziehen und um Kontrollproben aus anderen

Mitgliedstaaten der EG, die zur Durchführung der Qualitätssicherung verwendet werden, den Zugang zum deutschen Markt zu erleichtern.

Die Einbeziehung der vorportionierten Reagenzien erfolgte durch Beschluß des Vorstandes der Bundesärztekammer vom 7. Dezember 1990 und 17. Dezember 1993 (Deutsches Ärzteblatt 1993 S. A-211). Dabei sind zum Teil vereinfachte Überwachungsmaßnahmen vorgesehen worden.

Zur Erleichterung des Marktzugangs von Kontrollproben aus anderen EG-Staaten hat der Vorstand der Bundesärztekammer am 11. Dezember 1992 und 17. März 1993 eine Ergänzung von Teil I Nr. 3 der Richtlinien beschlossen (Deutsches Ärzteblatt 1993 S. A-211). Durch diese Ergänzung werden Referenzinstitutionen und Laboratorien in anderen EG-Staaten unter bestimmten Voraussetzungen den von der Bundesärztekammer für die Zertifizierung und Prüfung von Kontrollproben zugelassenen Referenzinstitutionen und Laboratorien gleichgestellt. Damit wird einer Forderung der EG-Kommission entsprochen.

Durch den in § 4 Abs. 1 Satz 1 vorgesehenen Verweis auf die geänderte Fassung der Richtlinien wird die in § 4 enthaltene Verpflichtung zur Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen auf die Verwendung vorportionierten Reagenzien ausgedehnt und die Verwendung nach den geänderten Vorschriften der Richtlinien zertifizierter Kontrollproben ermöglicht.

Durch den in § 4 Abs. 1 Satz 1 außerdem vorgesehenen Verweis auf die von der Bundesärztekammer am 17. Dezember 1993 beschlossenen Übergangsregelungen wird deren Inhalt ebenfalls Bestandteil der durch § 4 getroffenen Regelung.

Vorportionierte Reagenzien werden auch zur Selbstkontrolle des Gesundheitszustandes, vor allem zum Glukose-Test verwendet. Durch die Ergänzung von Absatz 2 wird die Selbstkontrolle von der Überwachungsverpflichtung ausgenommen, da

sie im allgemeinen unter ärztlicher Überwachung erfolgt.

4. Artikel 1 Nr. 4

Anpassung eines Verweises an die durch Artikel 61 des EWR-Ausführungsgesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S.512) geänderten Vorschriften der Eichordnung.

5. Artikel 1 Nr. 5 bis 7, 14 und 16

Durch Artikel 8 der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinien 87/404/EWG (einfache Druckbehälter), 88/378/EWG (Sicherheit von Spielzeug), 89/106/EWG (Bauprodukte), 89/336/EWG (elektromagnetische Verträglichkeit), 89/392/EWG (Maschinen), 89/686/EWG (persönliche Schutzausrüstungen), 90/384/EWG (nichtselbsttätige Waagen), 90/385/EWG (aktive implantierbare medizinische Geräte), 90/396/EWG (Gasverbrauchseinrichtungen), 91/263/EWG (Telekommunikationsendeinrichtungen), 92/42/EWG (mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickte neue Warmwasserheizkessel) und 73/23/EWG (elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen), (ABl. EG Nr. L 220, S.1) sind die Vorschriften der Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen in einigen Punkten geändert worden. Die Änderungen betreffen vor allem Einzelheiten der Konformitätsbewertungsverfahren und die als Konformitätskennzeichnung vorgeschriebene CE-Kennzeichnung. Zur Umsetzung dieser Änderungen der Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen in das deutsche Recht sind die §§ 7 d und 7 f sowie Anhang D und Anlage 19 der Eichordnung zu ändern. Mit der Änderung des § 7 g soll auf die Bekanntgabe der der EG-Kommission für die Durchführung der EG-Eichung von nichtselbsttätigen Waagen benannten Stellen im Bundesanzeiger verzichtet werden. Die benannten Stellen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

6. Artikel 1 Nr. 8

In § 10 b wird zum Schutze des Verbrauchers und des lautereren Wettbewerbs für leichtes Heizöl eine Abrechnungstemperatur von 15 °C festgelegt. Diese Abrechnungstemperatur ist im internationalen Heizölhandel üblich. Sie ist nach Artikel 5 des Verbrauchssteuer-Binnenmarktgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) auch für die steuerliche Abrechnung vorgeschrieben.

Bei einer mittleren Volumenänderung von 0,8 pro Tausend je 1 °C ergibt sich bezogen auf eine Temperaturänderung um 1 °C bei 1000 l Heizöl eine Volumenänderung um 0,8 l. Da die Abgabetemperatur der Raffinerien bei 40 °C und höher liegen kann, während die durchschnittliche Abgabetemperatur bei Abgabe ab Lager im Sommer etwa bei 15 °C, im Winter deutlich unter 10 °C liegt, können sich für den Verbraucher bei der Belieferung mit "warmer Ware" nicht unerhebliche Nachteile ergeben, wenn der Preis die höhere Produkttemperatur nicht berücksichtigt.

Da die Raffinerien sich nicht in der Lage sehen, die Abgabetemperatur zu senken, und eine von Kreisen des Heizölhandels gemeinsam mit der Bundesregierung angestrebte Wettbewerbsregel, die die freiwillige Anwendung einer Bezugstemperatur vorsah, aus kartellrechtlichen Gründen nicht zustande kam, ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Durch die Änderung der Eichordnung wird es erforderlich, bei der Abgabe von leichtem Heizöl die Temperatur zu erfassen und das Volumen der abgegebenen Menge durch Umrechnung zu korrigieren. Auf diese Weise wird erreicht, daß dem Verbraucher in allen Fällen ein Preis auf der Basis der Bezugstemperatur von 15 °C berechnet wird. Dazu bedarf es geeichter Meßinstrumente. Die Umrechnung kann mit geeichten Volumenmeßanlagen vorgenommen werden, die mit einem Temperatur-Mengenumwerter ausgerüstet sind, oder durch Ermittlung des Volumens im Betriebszustand und der Produkttemperatur mittels geeichter Meßgeräte

unter Verwendung genormter Umrechnungstabellen.

7. Artikel 1 Nr. 10

Artikel 1 Nr. 10 enthält die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen der Bußgeldvorschriften.

8. Artikel 1 Nr. 11

Die bisherigen Übergangsvorschriften in § 77 Abs. 6, 7 und 8 werden aufgehoben.

Die neue Übergangsvorschrift in § 77 Abs. 6 dient dem Übergang auf die einheitliche Nacheichfrist von 8 Jahren für Wechselstromzähler mit elektronischem Zählwerk und für elektronische Zusatzeinrichtungen für Elektrizitätszähler.

Die neue Übergangsvorschrift in § 77 Abs. 7 gestattet entsprechend Artikel 15 Abs. 3 der EG-Richtlinie über nicht-selbsttätige Waagen bis zum 31. Dezember 2002 für bestimmte Zwecke abweichend von § 7 b die Verwendung ungeeichter Waagen. Die neue Übergangsvorschrift in § 77 Abs. 8 sieht vor, daß die Überwachung von Untersuchungen mit vorportionierten Reagenzien ab 1. Januar 1995 durchzuführen ist.

9. Artikel 1 Nr. 13

Die Vorschriften über die Gültigkeitsdauer der Eichung bestimmter selbsttätiger Waagen werden neu gefaßt.

Die Vorschriften über die Gültigkeitsdauer der Eichung von Kühlthermometern werden gestrichen.

Die Vorschriften über die Gültigkeitsdauer der Eichung von Elektrizitätsmeßgeräten werden ebenfalls neu gefaßt. Im Zusammenhang damit wird die Gültigkeitsdauer der Eichung von

Wechselstromzählern mit elektronischem Zählwerk und von elektronischen Zusatzeinrichtungen für Elektrizitätszähler auf 8 Jahre festgelegt.

Für Wärmezähler wird die Möglichkeit vorgesehen, die Gültigkeitsdauer der Eichung auf Grund einer Stichprobenprüfung um 3 Jahre zu verlängern.

10. Artikel 1 Nr. 15

Um die ordnungsgemäße Durchführung der Vorschriften des § 10 b über die Abrechnungstemperatur für leichtes Heizöl zu gewährleisten, müssen die Anforderungen an Volumenmeßanlagen in Anlage 5 Teil 2 der Eichordnung ergänzt werden.

Volumenmeßanlagen, die mit einem Temperatur-Mengenumwerter ausgestattet sind, dürfen nur geeicht werden, wenn für leichtes Heizöl eine Bezugstemperatur von 15 °C eingestellt ist. Um mögliche Manipulationen auszuschließen, dürfen Meßanlagen, die die Abgabe anderer Produkte bei anderen Bezugstemperaturen oder bei abgeschalteter Umwertungseinrichtung gestatten, zur Abgabe von leichtem Heizöl nur verwendet werden, wenn die Anlage mit einem Belegdrucker ausgerüstet ist, der neben dem umgerechneten Volumen die Produktbezeichnung und die Bezugstemperatur ausdrückt.

11. Artikel 1 Nr. 17

Die in Anhang 2 Nr. 5 der Richtlinie 92/2/EWG festgelegten Anforderungen an Temperaturmeßgeräte zur amtlichen Kontrolle tiefgefrorener Lebensmittel werden in Anlage 14 Abschnitt 4 der Eichordnung übernommen.

Die in Anlage 14 Abschnitt 5 der Eichordnung festgelegten Anforderungen an Kühlthermometer werden im Hinblick auf die Aufhebung der Eichpflicht für diese Thermometer gestrichen.

Artikel 2

Die Vorschriften über die Einführung einer Abrechnungstemperatur für leichtes Heizöl sollen erst zu Beginn des sechsten Monats nach Verkündung der Verordnung in Kraft treten, da die bereits laufende Umrüstung der Tankfahrzeuge bis zum Inkrafttreten der Verordnung noch nicht abgeschlossen sein wird.

Die Änderungen der Vorschriften über nichtselbsttätige Waagen sind nach Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie 93/68/EWG von den Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1995 anzuwenden.

Im übrigen kann die Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft treten.

29.04.94**Beschluß
des Bundesrates**

Zweite Verordnung zur Änderung der Eichordnung

Der Bundesrat hat in seiner 668. Sitzung am 29. April 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 nach Nr. 17**(Abschnitt 4 Nummer 2 der Anlage 15 zur Eichordnung)**

In Artikel 1 ist nach Nummer 17 folgende neue Nummer 17a anzufügen:

'17a. In der Anlage 15 werden in Abschnitt 4 in Nummer 2 nach den Wörtern

"Nichtinvasive Blutdruckmeßgeräte"

die Wörter

"im Sinne dieser Anlage"

eingefügt.'

Begründung:

Klarstellung, daß sich die Anforderungen in Anlage 15 Abschnitt 4 nur auf Blutdruckmeßgeräte mit aufblasbarer Manschette beziehen und die generelle Eichpflicht für nichtinvasive Blutdruckmeßgeräte nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 zur Gewährleistung der Sicherheit im Gesundheitsschutz (§ 2 Abs. 1 Eichgesetz) nicht eingeschränkt ist.